

Wichtige Pflichten als Händler



REACH

Helpdesk kompakt: REACH

Sie lagern einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch und bringen diesen in Verkehr ohne ihn selbst zu verwenden? In diesem Fall gelten Sie gemäß REACH als Händler. Einzelhändler und „Rebrander“ (die umbenennen, aber z. B. nicht selbst um- oder abfüllen) haben dieselben Pflichten wie Händler.

Als Händler sind Sie verpflichtet alle relevanten Informationen von einem Akteur der Lieferkette an andere weiterzuleiten. Damit haben Sie, was den Informationsfluss innerhalb der Lieferkette betrifft, eine Schlüsselposition.

Beispiele für Informationen, die weitergeleitet werden müssen:

- Sofern Stoffe/Gemische als gefährlich eingestuft werden, müssen dem Abnehmer Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt werden. Beim Vertrieb in andere EU-Länder müssen die entsprechenden sprachlichen und ggf. auch inhaltlichen Anpassungen (z. B. nationale Arbeitsplatzgrenzwerte, Kontaktinformationen des Händlers) vorgenommen werden.
- Informationen über die Abfrage von Verwendungen, z. B. von Herstellern/Importeuren an nachgeschaltete Akteure,
- Informationen eines nachgeschalteten Anwenders zu Verwendungen, die er dem Registranten bekannt machen möchte an den vorgeschalteten Akteur der Lieferkette.
- Falls ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich ist, Informationen über die Zulassung/Beschränkungen eines Stoffes, sofern verfügbar, sowie alle für die Festlegung und Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen erforderlichen Informationen,
- Neue Informationen über gefährliche Eigenschaften sowie Informationen, die die Eignung der Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Informationen über einen Stoff oder ein Gemisch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung aufbewahren müssen.

Sie müssen gewährleisten, dass der Stoff oder das Gemisch gemäß der CLP-VO verpackt und gekennzeichnet ist, bevor Sie ihn in Verkehr bringen.

Bevor Sie den Stoff in Verkehr bringen, müssen Sie gewährleisten, dass er gemäß den Vorgaben der CLP-VO verpackt und gekennzeichnet ist. Bei der Umsetzung dieser Pflicht können Sie auf die Einstufung Ihres Lieferanten zurückgreifen. In der Praxis sollten Stoffe und Gemische bereits vom Lieferanten korrekt verpackt und gekennzeichnet sein. In der Praxis können aber auch Händler in die Situation geraten, dass sie Stoffe und Gemische verpacken und kennzeichnen müssen, zum Beispiel dann, wenn sie für den Vertrieb eigene Gebinde zusammenstellen, eine beschädigte Verpackungen ersetzen, oder wenn eine Aktualisierung der Kennzeichnung notwendig wird.

Weiterführende Informationen

REACH: „Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders unter REACH“

REACH: Info „Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler“